

Amtliche Bekanntmachung Nr. 152/2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 28a Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹Das Betreten von **allgemeinbildenden Schulen**, Förderzentren, berufsbildenden Schulen, Ergänzungs- und Ersatzschulen ist untersagt. ²Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:
 - a) Schülerinnen und Schüler,
 - b) Lehrkräfte,
 - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind,
 - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Unternehmen, die zur Ausführung von Arbeiten an den Schulen tätig sind,
 - e) Personen, die sprach- und heilpädagogische Angebote erbringen,
 - f) erforderliche Schulbegleiterinnen und -begleiter,
 - g) Betreiber sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Mensen und ähnlichen Einrichtungen,
 - h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von schulischen Institutionen sowie anderen Kooperationspartnern, deren Anwesenheit von der Schulleitung aus dienstlichen Gründen als notwendig angesehen wird,
 - i) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen von der Schulleitung als notwendig angesehen wird,
 - j) Personen im Rahmen nicht-schulischer Veranstaltungen, soweit der jeweilige Schulträger die Nutzung der Räume gestattet, sowie
 - k) Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben.

³Schulverwaltung und Schulträger sind verpflichtet, weitergehende schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus im Schulbetrieb zu reduzieren.

2. ¹Erwachsene Personen (einschließlich der pädagogischen Fachkräfte) sollen in Angeboten der **Kindertagesbetreuung** (Elementar, Krippe, Hort und Kindertagespflege) eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2a Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, verkündet am 14.12.2020, tragen. ²Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. ³Pädagogische Fachkräfte können in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z. B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten.
3. **Ausnahmen** von Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung können vom Gesundheitsamt des Kreises Steinburg gewährt werden, soweit die durch die Beschränkungen bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 17. Dezember 2020 und ist nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 16 IfSG befristet **bis einschließlich 10. Januar 2021**.
5. Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
6. Die Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Steinburg, amtliche Bekanntmachung 151/2020 vom 11.12.2020, wird hiermit widerrufen.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28a Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 28a Abs. 1 und 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder

nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf einem Runderlass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 15.12.2020 (Az. VIII 40 – 23141/2020). Für den Kreis Steinburg sind aufgrund der Überschreitung einer Inzidenz von 70 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen erweiterte Kontaktbeschränkungen notwendig, um die Ausbreitung der Pandemie einzuschränken.

Der Kreis hat nach Ausbruch der Corona-Pandemie mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Die Allgemeinverfügungen sind seitdem mehrfach überarbeitet, neugefasst und geändert worden. Die mehrfachen Neufassungen und Änderungen der Allgemeinverfügungen waren notwendig, weil der Fortgang der Corona-Pandemie im Kreisgebiet der kontinuierlichen und fortwährenden Beobachtung unterliegt und jeweils eine Anpassung an die aktuelle Pandemie-Situation erfolgte. Durch die Maßnahmen wurde in der Vergangenheit in Grundrechte eingegriffen und wird auch gegenwärtig in einigen Bereichen in elementare Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner des Kreises und darüber hinaus eingegriffen. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Das eigentliche Ziel der bisherigen Maßnahmen, nämlich einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen, konnte bisher nicht erreicht werden.

Im Kreis Steinburg entwickeln sich sowohl die Zahlen der Neuinfektionen als auch die Anzahl intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle stark ansteigend. Daher sind auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es bedarf daher weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft der Kreis kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Der Kreis hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Insgesamt sind die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken. Dabei hat der Kreis berücksichtigt, dass viele Bereiche bereits jetzt umfassenden Regelungen durch die in Schleswig-Holstein geltende Verordnung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus unterworfen sind. Die auf Kreisebene angeordneten Einschränkungen bezwecken nach wie vor eine die auf Landesebene ergriffenen Maßnahmen ergänzende Reduzierung der Kontakte in

der Bevölkerung. Ohne solche Beschränkungen bestünde das Risiko, dass die Infiziertenzahlen im Kreis exponentiell wachsen könnten. Dies würde unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen.

Die Infektionszahlen sind noch sehr hoch. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung wirkt durch die Ge- und Verbote freiheitsbeschränkend. Gleichzeitig sollen Pflicht und Zwang nur dort eingreifen, wo dies unumgänglich erscheint. Wesentlich und vorrangig ist die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

Zu Ziffer 1 und 2: In den unter 1. genannten Bildungseinrichtungen gilt zur Eindämmung des Virus ein grundsätzliches Betretungsverbot. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind – ggf. zur Erhaltung eines Notbetriebes - die genannten Personen. Hintergrund der getroffenen Regelungen ist, dass die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch ist, weil kindliches Spiel, insbesondere in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein.

Die Anordnung des Betretungsverbotes sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dienen deshalb insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion im Bereich der Kinderbetreuung zu unterbinden.

Bei der Betreuung von Kindern sowohl in Gebäuden, als auch im Freien ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen:

- räumliche Nähe der Personen,
- erschwerte Einhaltung disziplinierter Hygienemaßnahmen,

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese, sowohl von den betreuten Kindern als auch von den Betreuungspersonen, nach Hause in die Familien getragen werden. Nicht zuletzt zur Sicherstellung der Verfügbarkeit des dringend erforderlichen Personals in vielen (system)relevanten Bereichen muss ein (Not)Angebot aufrechterhalten bleiben. Um auch hier das Risiko der Übertragung einzudämmen sind allerdings die dargelegten Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 17.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021. Eine Verlängerung, Ausweitung oder ein vorzeitiger Widerruf sind u.a. in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich. So war die bisherige Allgemeinverfügung zu widerrufen. Der dort genannte Regelungsinhalt wird in der Corona-BekämpfungsVO in der ab dem 17.12.2020 geltenden Fassung (vgl. § 2 b Alkoholverbot) abschließend geregelt.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28a, 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 17.12.2020

Kreis Steinburg
Der Landrat
Torsten Wendt